

Zuwanderung, Asyl und Integration benötigen ein Gesamtkonzept

Profil entscheidet, nicht die Zahl

Wolfgang Bosbach

Durch die so genannte „Green-Card“-Initiative der Bundesregierung hat die Ausländer- und Asylpolitik der Bundesrepublik Deutschland wieder ein größeres öffentliches Interesse und (dadurch) einen höheren Stellenwert in den aktuellen politischen Diskussionen erhalten. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen wollen zwar suggerieren, es gebe zwischen dieser Aktion einerseits und der Ausländer-, Asyl- und Zuwanderungspolitik andererseits keinen Sachzusammenhang, Tatsache ist aber, dass die Bundesrepublik zum ersten Mal seit dem Anwerbestopp des Jahres 1973 in größerem Umfang eine Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer (so genannter Experten oder Spezialisten) nicht nur duldet, sondern aktiv unterstützt und organisiert. Zum ersten Mal seit 1973 wirbt die Bundesrepublik weltweit um Zuwanderung – wenn auch nur für einen begrenzten Zeitraum von bis zu fünf Jahren.

Fehlende Konsequenz

Die so genannte „Green Card“ (genauer: die Verordnungen über Aufenthaltserlaubnisse beziehungsweise über die Arbeitsgenehmigung für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie) löst kaum ein Problem unserer Volkswirtschaft. Im Gegenteil. Die Bemühungen der Bundesregierung zur Anwerbung ausländischer IT-Fachkräfte sind kurzfristig und nicht schlüssig, vor allem auch nicht konsequent, denn

- die Beschränkung auf nur eine einzige Branche ist willkürlich. Ebenso wie die IT-Branche haben auch andere Wirtschaftszweige längst Bedarf an Zuwanderung von qualifizierten ausländischen Arbeitnehmern angemeldet.
- vorrangig wäre eine Qualifizierungsinitiative für arbeitslose IT-Fachkräfte oder andere Arbeitslose mit benachbartem Qualifizierungsprofil zu ergreifen gewesen.
- die tagespolitische Verwendung des Begriffes „Green Card“ täuscht die Angeworbenen arglistig über ihre Rechtsstellung und ihre Erwerbs- und Lebenschancen in der Bundesrepublik Deutschland. Mit der amerikanischen Green Card hat sie (fast) nichts zu tun.

Angeblich geht es der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft darum, sich am weltweiten Wettbewerb um die „besten Köpfe“ erfolgreich beteiligen zu können. Wer „die Besten“ ins Land holen will, muss ihnen auch „beste“ Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen bieten. Warum soll sich ein echter ausländischer Experte auf die Restriktionen in der Bundesrepublik einlassen, wenn andere Staaten, wie zum Beispiel die USA, wesentlich attraktivere Bedingungen bieten und darüber hinaus dort die Sprachbarriere fehlt?

Zu den gesellschafts- und integrationspolitischen Folgen einer erfahrungsgemäß nicht auf fünf Jahre zu begrenzenden Anwerbung gibt es von der Bundesregierung keinerlei Auskunft, ge-

schweige denn überhaupt ein schlüssiges Integrationskonzept.

Wenn wir in Zukunft bei dem weltweiten Wettbewerb um die „besten Köpfe“ erfolgreich sein wollen, kann ein halbherziges, unschlüssiges Sonder- oder Sofortprogramm unserem Land eher schaden als nutzen. Wer „die Besten“ gewinnen will, muss sie – und ihre Familien – mit offenen Armen und ohne Resentiments aufnehmen und ihnen in der Bundesrepublik eine dauerhafte, attraktive Arbeits-, aber auch Lebensperspektive bieten. Zeitliche Reglementierungen und ausländerrechtliche Beschränkungen beim Familiennachzug sind abschreckend.

Praxisgerechter ist die von Bayern eingeführte so genannte „Blaue Karte“. Sie erlaubt auf der Grundlage des bereits bestehenden Rechtes flexiblere Lösungen als die so genannte „Green Card“. Vor allem ist die „Blaue Karte“ am aktuellen Arbeitsmarktbedarf ausgerichtet; sie vermeidet die eher willkürliche Festlegung auf 20 000 ausländische IT-Kräfte bei der „Green Card“. Den ausländischen Spezialisten wird eine Aufenthaltsgenehmigung für die Dauer des Arbeitsvertrages zugesichert. Die „Blue Card“ kann auch für andere High-Tech-Bereiche greifen, in denen die Arbeitsverwaltung einen Arbeitskräftemangel feststellt. Insgesamt kann sie dem Bedarf der Wirtschaft an ausländischen Spezialisten flexibler und unbürokratischer Rechnung tragen als die „Green Card“.

Zuwanderung ist auch Bereicherung

Die Debatte über die „Green Card“ hat – und das ist vielleicht der wichtigste positive Aspekt – vor allem eins deutlich gemacht: dass Zuwanderung für das Aufnahmeland – unter bestimmten Bedingungen – nicht nur Belastung, sondern auch Bereicherung bedeuten kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass bei der Steuerung dieser Zuwanderung

zunächst die legitimen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Interessen des Aufnahmelandes beachtet werden und dass darüber hinaus – auf allen staatlichen Ebenen – den Zuwanderern genügend qualifizierte Integrationsangebote zur Verfügung stehen. Wer Integration fordert, muss sie auch fördern!

Wenn unsere Wirtschaft in verschiedenen Branchen und sogar in Schlüsselpositionen ihren Bedarf an qualifizierten Fachkräften weder aus dem Reservoir deutscher Arbeitnehmer noch durch die Einstellung von Arbeitnehmern aus den EU-Ländern decken kann und wenn trotz erhöhter Ausbildungsleistungen der Betriebe und verstärkter Umschulungs- und Qualifizierungsanstrengungen der Arbeitsverwaltung freie Arbeitsplätze nicht besetzt werden können, dann muss dies negative Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes haben. Eine Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte kann daher also durchaus im Interesse unserer Volkswirtschaft und damit des gesamten Landes sein.

Natürlich dürfen wir nie das Ziel aufgeben, die Zahl der Arbeitslosen so schnell und so weit wie möglich zu senken und offene Stellen so schnell und so weit wie möglich mit Arbeitslosen zu besetzen. Dennoch müssen wir feststellen, dass es vielen Unternehmen trotz der hohen Arbeitslosenzahl und trotz erheblicher eigener Anstrengungen und intensiver Bemühungen der Arbeitsverwaltung oftmals nicht gelingt, freie Arbeitsplätze mit (arbeitslosen) Arbeitnehmern zu besetzen.

Die Lösung dieses Problems – hohe Arbeitslosigkeit bei gleichzeitigem Unvermögen, für hunderttausende freier Arbeitsplätze (geeignete) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu finden – sollte jedoch nicht in erster Linie über das Ausländerrecht beziehungsweise eine andere Zuwanderungspolitik erfolgen. Hier handelt es sich zunächst um eine sozial- und

arbeitsmarktpolitische Herausforderung. Dessen ungeachtet könnte aber auch eine andere Zuwanderungspolitik einen Beitrag zur Problemlösung leisten.

Auch die demographische Entwicklung unseres Landes ist bekannt, sie ist in den letzten Jahren hinreichend präzise beschrieben worden. Weniger bekannt ist, welche Folgen diese Entwicklung für unsere Volkswirtschaft, aber auch und insbesondere für unsere sozialen Sicherungssysteme haben wird. Die Arbeitnehmer und Unternehmer in einer Gesellschaft mit der für die Bundesrepublik prognostizierten intensiven demographischen Alterung müssen für den Erhalt der sozialen Sicherungssysteme überproportional hohe Lasten aufbringen. Die Produktionskosten steigen, die Nettolöhne sinken. Diese Entwicklung belastet die Arbeitnehmer und ihre Familien ebenso wie die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen, die auch durch diese Entwicklung einen gravierenden Standortnachteil erleiden.

Daher kann eine – unter Berücksichtigung der Interessen unseres Landes – gesteuerte Zuwanderung auch ein Beitrag zur Lösung dieses Problems sein. Die demographische Entwicklung allein sollte jedoch kein Grund für eine Änderung der Zuwanderungspolitik sein. Wichtiger wäre es, die Bundesrepublik konsequent zu einem kinder- und familienfreundlichen Land zu entwickeln. Die vertiefte Erörterung dieses Themas kann und soll jedoch nicht Gegenstand der hiesigen Überlegungen sein.

Für eine vernünftige Zuwanderungspolitik

Wir haben uns in den vergangenen Jahren viel zu lange mit der Erörterung der Frage beschäftigt, ob Deutschland nun ein Einwanderungsland sei oder nicht. Ob man die Bundesrepublik als Einwanderungsland bezeichnet oder nicht, ist ausschließlich eine Frage der Definition, ohne dass

mit der Beantwortung der Frage mit Ja oder Nein irgendein Erkenntnisfortschritt oder gar eine sachliche Problemlösung verbunden wäre. Im Gegenteil: Wer sich ständig nur mit dieser Frage beschäftigt und sie je nach politischer Interessenlage mit Ja oder Nein beantwortet, gerät leicht in die Gefahr, die wirklich wichtigen Fragen des deutschen Asyl- und Ausländerrechts sowie einer europäischen Harmonisierung auf diesem Gebiet zu vernachlässigen.

Man kann die Frage deskriptiv oder normativ beantworten: Wer die Ansicht vertritt, dass jedes Land ein Einwanderungsland ist, in das Angehörige ausländischer Staaten einreisen, um sich dort auf Dauer niederzulassen, der wird bei einer Zahl von über sieben Millionen Ausländern selbstverständlich behaupten, dass Deutschland ein Einwanderungsland sei. Und wer – mit guten Argumenten – die Auffassung vertritt, dass man richtigerweise nur solche Länder als Einwanderungsländer bezeichnen könne, die sich gezielt und nachhaltig um Einwanderung bemühen, der wird die Bundesrepublik selbstverständlich nicht als Einwanderungsland (jedenfalls nicht als klassisches Einwanderungsland wie zum Beispiel die USA, Kanada oder Australien) sehen, da wir spätestens seit dem Anwerbestopp aus dem Jahre 1973 aus guten innerstaatlichen Gründen nicht mehr um Zuwanderung werben.

Angesichts des Umstandes, dass wir uns durch die Erörterung dieser Frage seit langer Zeit rhetorisch-politisch immer wieder im Kreise drehen, werbe ich mit Nachdruck dafür, dass wir uns von Schlagworten und Überschriften lösen und uns stattdessen mit Inhalten, also mit den Problemen und Chancen unseres Landes, beschäftigen und hierüber vorurteilsfrei diskutieren.

Notwendig ist eine vernünftige, die Interessen unseres Landes und der hier lebenden Menschen berücksichtigende Zu-

wanderungspolitik. Wir dürfen die Risiken einer unkontrollierten und ungesteuerten Zuwanderung und die sich daraus ergebenden Probleme und Belastungen nicht übersehen und nicht verschweigen. Aber wir dürfen auch weder übersehen noch verschweigen, dass Zuwanderung für eine Gesellschaft auch eine Bereicherung bedeuten kann – nicht nur in ökonomischer Hinsicht. Und wir müssen den Menschen, die sich – aus welchen Gründen auch immer – um die Zukunft unseres Landes und natürlich auch um ihr ganz persönliches Lebensschicksal Sorgen machen, übertriebene Ängste vor Zuwanderung nehmen.

Entscheidend ist das Profil der Zuwanderer, nicht deren Zahl

Wie kaum ein anderes Land in der Welt hat die Bundesrepublik in den vergangenen Jahrzehnten Zuwanderer aufgenommen. Obwohl die Fläche der USA dreifach so groß ist wie diejenige der Bundesrepublik und obwohl die Vereinigten Staaten dreimal so viele Einwohner haben, war die Zuwanderung nach Deutschland 1992 bis 1995 höher als diejenige in die Vereinigten Staaten von Amerika.

Ende 1998 lebten insgesamt 7,32 Millionen Ausländer in Deutschland, das ergibt einen Anteil von 8,9 Prozent an der Gesamtbevölkerung. Seit der Wiedervereinigung hatten wir einen Netto-Zuzug von zirka zwei Millionen Ausländern. Dies entspricht einem Durchschnitt von 200 000 pro Kalenderjahr.

Betrachtet man jedoch einzelne Zeitschnitte, so ergibt sich ein völlig uneinheitliches Bild: 1990 hatten wir einen Netto-Zuzug von Ausländern in Höhe von 376 000, 1991 von rund 427 000, 1992 von 593 000. Mit anderen Worten: Weit über die Hälfte des Netto-Zuzugs in den vergangenen zehn Jahren entfällt allein auf die Jahre 1990 bis 1992. 1993 hat sich der Wanderungssaldo gegenüber 1992

mehr als halbiert. Er sank auf 277 000. 1994 betrug er nur noch 153 000, 1995 wieder 225 000, 1996 nur noch 149 000. 1997 (minus 22 000) und 1998 (minus 33 000) war er sogar negativ. Hauptgründe für den Netto-Fortzug waren die Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina sowie ein Rückgang der Zuwanderung aus der Türkei. Für 1999 wird der Wanderungssaldo mit plus 118 000 angegeben. Auch in den folgenden Jahren dürfte der Zuzug wiederum größer sein als der Fortzug.

Eine rein zahlenmäßige Betrachtung der Zu- und Abwanderung in den verschiedenen Jahren allein ist jedoch wenig aussagekräftig. Welche Aussagekraft hat beispielsweise die Mitteilung, dass der positive Wanderungssaldo im Jahre 1996 149 000 betrug? Diese Zahl belegt lediglich, dass 149 000 Ausländer in die Bundesrepublik mehr ein- als auswanderten. Sie gibt keine Auskunft darüber, ob diese Zuwanderer die Bereitschaft und Fähigkeit hatten, sich in der Bundesrepublik zu integrieren, ob die arbeitsfähigen Zuwanderer über solche beruflichen Qualifikationen verfügten, die es ihnen erlaubten, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu finanzieren, oder ob (auch) das vorzügliche Netz sozialer Sicherheiten für die Zuwanderungsentscheidung ausschlaggebend war. Kurzum: Die Zahl allein sagt nichts darüber aus, ob die Zuwanderung für unsere Gesellschaft eine Belastung oder eine Bereicherung war.

In der Bundesrepublik ist nicht allein die Zahl, sondern das Profil der Zuwanderer ein Hauptthema. Zu viele Zuwanderer sind nicht willens und/oder nicht in der Lage, hier ihren Lebensunterhalt dauerhaft durch Erwerbstätigkeit zu finanzieren und sich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren.

Die Folgen dieses Umstandes können in zahlreichen Statistiken betrachtet werden:

– 1997 betrug die Zahl der Bezieher von Sozialhilfe insgesamt 2 893 000 Millionen. Davon waren 665 000 Ausländer. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 23,0 Prozent. Der Anteil der ausländischen Sozialhilfeempfänger ist also mehr als zweieinhalbmal so groß wie der Anteil an der Bevölkerung.

– Der Anteil der Ausländer an den Erwerbslosen ist doppelt so hoch wie der Anteil an der Bevölkerung. 1998 betrug die Zahl der arbeitslosen Ausländer 505 158 (1997: 521 597). Das entspricht einer Quote von 19,6 Prozent (1997: 20,4 Prozent).

– Der Anteil der Ausländer am Kriminalitätsgeschehen ist – nach Abzug von ausländerspezifischen Delikten (also Straftaten, die speziell an den Ausländerstatus anknüpfen wie zum Beispiel illegale Einreise, Verstoß gegen die Auflagen der Aufenthaltserlaubnis) – mehr als doppelt so hoch wie ihr Anteil an der Bevölkerung (1999: 20,4 Prozent). Grund dafür ist allerdings nicht, dass „die Ausländer“ generell krimineller sind als ihre deutschen Nachbarn. Hauptgrund ist vielmehr die besondere Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung, hoher Anteil von ausländischen Straftätern, die sich hier nur vorübergehend oder illegal aufhalten (so genannte „importierte Kriminalität“), sowie die Tatsache, dass viele Ausländer in schwierigen sozialen Verhältnissen leben.

Eine neue Balance ist notwendig

Weil wir uns in den vergangenen Jahren in der politischen Diskussion auf die oben angegebenen Sachverhalte konzentriert haben, ist nicht hinreichend gewürdigt worden, dass es auch – im Interesse unseres Landes – gute Gründe für Zuwanderung geben kann.

Die Welt wird immer kleiner. Daten, Nachrichten und Informationen rasen in Sekunden rund um den Globus. Grenzen verlieren an Bedeutung. Der Waren- und

Zahlungsverkehr erhält immer weitere Freiräume, regionale und internationale Wirtschaftsräume werden immer größer, (auch) viele unserer Unternehmen müssen in globalen Dimensionen denken und handeln. Damit die junge Generation die Herausforderungen der Zukunft meistern kann, empfehlen wir ihr dringend das Erlernen von Fremdsprachen. Auslandsaufenthalte sollen den Horizont erweitern und Verständnis für andere Kulturen und Mentalitäten wecken und nicht zuletzt dem Frieden und der Völkerverständigung dienen. Unsere Unternehmen wollen nicht nur von Deutschland aus neue Märkte erschließen, sondern auch weltweit vor Ort präsent sein – nicht nur mit noblen Repräsentanzen, sondern auch mit Produktionsstätten. Diese Entwicklung kann nicht ohne Einfluss (auch) auf unsere Zuwanderungspolitik sein.

Bisher ist eine Zuwanderungssteuerung unter Berücksichtigung unserer eigenen, nationalen Interessen nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Derjenige Ausländer, der die tatbestandlichen Voraussetzungen der einschlägigen Gesetze erfüllt, kann ohne weiteres und zu jeder Zeit einreisen. Nach jetzigem Rechtszustand haben weder die Bundesregierung noch die Bundesländer darauf Einfluss, wer wann einreist. Irrelevant ist bislang auch, wie viele Menschen in diesem Einreisezeitraum oder in einem vorangegangenen Zeitraum schon eingereist sind.

Keine Gesellschaft kann unbegrenzte Zuwanderung verkraften, will sie nicht ihre innere Stabilität und Identität aufs Spiel setzen. Deshalb ist eine vernünftige, an den Interessen der Bundesrepublik Deutschland orientierte Zuwanderungssteuerung das Gebot der Stunde. Das politische Ziel dieser Zuwanderungssteuerung sollte nicht ein signifikantes „Mehr“ an Zuwanderung sein, sondern die Option, ein „Mehr“ an Zuwanderung von solchen Personen zu ermöglichen, deren Einwanderung für die Zukunft der Bun-

desrepublik Deutschland nützlich sein kann beziehungsweise nützlich sein würde.

Der Komplexität gerecht werden

Eine vernünftige Zuwanderungspolitik sollte mehrdimensional sein; sie kann nicht nur ein Ziel haben: etwa nur Humanität oder nur Ökonomie. Die Frage ist nicht, ob unser Land Menschen aus humanitären oder aus eigennützigen (etwa wirtschaftlichen oder demographischen) Motiven aufnehmen soll. Eine solche Alternative würde zu kurz greifen; sie würde der Komplexität der Zuwanderung nicht gerecht. Eine vernünftige Zuwanderungspolitik kann nicht eine Politik des Entweder-oder sein, sondern nur und immer eine Politik des Sowohl-als-auch.

Es geht darum, Zuwanderung aus humanitären Gründen und Zuwanderung aus legitimen nationalen Interessen in eine vernünftige Balance zu bringen und in einer vernünftigen Balance zu halten. Es geht um ein den Interessen unseres Landes dienendes und die humanitären Interessen der Zuwanderer berücksichtigendes, ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Zuwanderungstatbestände.

Eine vernünftige Zuwanderungspolitik muss aber nicht nur die richtige Relation der verschiedenen Zuwanderungsgründe finden und beachten, sondern auch – auf allen staatlichen Ebenen – für eine Integration der dauerhaft und rechtmäßig hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer Sorge tragen.

Dass unser Land auch in Zukunft Zuwanderung braucht und dass sie auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten stattfinden wird, kann ernsthaft nicht bestritten werden. Doch wir sollten insoweit nicht nur von den damit verbundenen Belastungen sprechen, sondern zumindest auch von Zielen, Chancen, Perspektiven. Und wir sollten bei der Zuwanderung in

unserem eigenen, wohlverstandenen Interesse nicht nur an qualifizierte Arbeitskräfte denken, die in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der EU kurzfristig nicht zur Verfügung stehen, sondern auch an Wissenschaftler, Studentinnen und Studenten, Künstler oder Investoren ausländischer Herkunft.

Das Konzept einer auch an den eigenen, nationalen Interessen orientierten Zuwanderungspolitik kann jedoch erst dann greifen, wenn zuvor die Probleme einer ungesteuerten und derzeit weitgehend unsteuerbaren Zuwanderung von solchen Personen, die für unsere Gesellschaft in besonderer Weise belastend sind, gelöst werden. Dies gilt deshalb, weil es im Ergebnis nicht so sein kann beziehungsweise so sein darf, dass sich die unerwünschte, ungesteuerte und die erwünschte, zugelassene Zuwanderung einfach addieren. Eine solche Politik wäre nicht im Interesse unseres Landes und fände keine gesellschaftliche Akzeptanz.

Missbrauch des Asylrechtes verhindern

Ungeregelte Zuwanderung findet vor allem über das Asylgrundrecht statt. Die Zahl der Antragsteller geht seit In-Kraft-Treten des so genannten „Asylkompromisses“ – der Neufassung des Asylgrundrechts in Artikel 16a Grundgesetz im Jahre 1993 – zurück. 1992 – das heißt im Jahr vor dem Asylkompromiss – lag die Zahl der Asylbewerber bei 438 191. In den Folgejahren pendelte sie sich bei rund 100 000 im Jahr ein (1997: 104 353; 1998: 98 644; 1999: 95 113). Im Jahr 2000 haben 78 564 Personen in Deutschland Asyl beantragt.

Die Anerkennungsquote liegt im Verwaltungsverfahren jedoch derzeit bei nur etwa drei Prozent; im gerichtlichen Verfahren liegt sie bei etwa fünf Prozent. In den Genuss des so genannten „kleinen Asyls“ nach Paragraph 51 Ausländergesetz kommen 4,5 Prozent der Asylbewerber,

ein Abschiebungshindernis nach Paragraph 53 Ausländergesetz liegt bei 1,5 Prozent vor. Nach wie vor werden also nur etwa vierzehn Prozent der Antragsteller als Asylberechtigte anerkannt oder erhalten vorübergehenden Abschiebungsschutz.

Zwar sind durch die Neufassung des Asylgrundrechts im Jahre 1993 die Zugangszahlen erheblich zurückgegangen, jedoch hat sich an folgender Situation grundsätzlich nichts geändert: Ein Großteil der Asylbewerber kann sich letztlich nicht auf politische Verfolgung berufen; die meisten von ihnen bleiben – aus vielfältigen Gründen – gleichwohl und auf Dauer in unserem Land. Der Schutz von politisch Verfolgten, wie wir ihn auch weiterhin gewähren und garantieren wollen, kann aber nur dann und dauerhaft die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung finden, wenn das Asylrecht auch wirklich nur den tatsächlich politisch Verfolgten zugute kommt.

Hauptprobleme des Asylverfahrens

Die Hauptprobleme des Asylverfahrens sind – nach wie vor – neben der extrem niedrigen Anerkennungsquote:

- die Verschleierung der wahren Identität und/oder Nationalität durch die Antragsteller,
- die zu lange Dauer sowohl des verwaltungsrechtlichen Asylverfahrens als auch der anschließenden gerichtlichen Verfahren,
- das Bestehen vielfältiger Abschiebungshindernisse, für deren Beseitigung die Bundesregierung, soweit ihr dies möglich ist, energisch Sorge tragen müsste,
- die mangelnde Bereitschaft vieler Herkunftsänder, ihre Staatsbürger wieder aufzunehmen.

Rückführungshindernisse entstehen zum Beispiel dadurch, dass innerhalb einer Familie Asylanträge für die einzelnen

Familienmitglieder bewusst sukzessiv gestellt werden. Immer wieder ist zu beobachten, dass minderjährige, oft erst nach der Einreise der Eltern geborene Kinder von unanfechtbar abgelehnten Asylbewerbern nachträglich eigene Asylanträge stellen. Ziel dieser Anträge ist es, die Aufenthaltsbeendigung der Familie insgesamt zu verzögern. Derartige „nachgeschobene“ Anträge unterlaufen alle Bemühungen, Asylverfahren beschleunigt zu bearbeiten und im Falle einer negativen Entscheidung den Aufenthalt kurzfristig zu beenden.

Rückführung: Hindernisse vermindern

Eine wirksame Maßnahme, um diesen unerwünschten Entwicklungen zu begegnen, wäre die Fiktion der Asylantragstellung für ledige, unter sechzehn Jahre alte und damit nach dem Asylverfahrensgesetz nicht handlungsfähige Kinder für den Fall, dass deren Eltern oder ein Elternteil ein Asylverfahren betreibt oder sich nach dessen Abschluss ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält. Die Union unterstützt die entsprechende Gesetzesinitiative des Bundesrates vom 20. Oktober 2000.

Wir müssen vor allem auch die Schaffung von Nachfluchtgründen erschweren. Die Nachfluchtgründe basieren zu meist auf einer politischen Betätigung in Deutschland nach der Antragstellung hier beziehungsweise nach der Ablehnung des ersten (erfolglosen) Asylantrags. Die Betroffenen schaffen dann durch ihr eigenes Verhalten in Deutschland jene Gründe, die eine politische Verfolgung im Heimatland nach Rückkehr beziehungsweise Abschiebung zur Folge haben sollen.

Ein solches Schaffen von Nachfluchtgründen könnte durch ein Verbot jeder politischen Betätigung während der Dauer des Asylverfahrens erschwert werden; wobei ein Verstoß gegen dieses

Verbot natürlich sanktioniert werden müsste.

Vor allem müssen wir alles unterlassen, was weitere Anreize bieten könnte, unter Berufung auf politische Verfolgung letztlich aus asylfremden Gründen nach Deutschland zu kommen.

Von daher halten wir die jetzt von der Bundesregierung beschlossene weitgehende Aufhebung des Arbeitsverbots für Asylbewerber für bedenklich; diese Maßnahme schafft nur neue Anreize zum Missbrauch des Asylrechts. Die weitgehende Aufhebung des Arbeitsverbots macht Deutschland für Asylbewerber noch attraktiver, als es ohnehin schon ist. Sie wird sich schnell in aller Welt herumsprechen. Damit werden neue Zuwanderungsanreize geschaffen, sich unter Berufung auf angebliche politische Verfolgung einen Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu Arbeitszwecken zu verschaffen.

Asylbewerber müssen in Sammelunterkünften mit konsequenter Sachleistungsgewährung untergebracht werden.

Falsche Signale

Die zum 1. Juli 2000 in Kraft getretene Leistungserhöhung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist sachlich verfehlt. Grundlage des Asylkompromisses war und ist, dass Asylbewerber bis zu ihrer Anerkennung oder Ausreise aus Deutschland nicht die volle Sozialhilfe bekommen sollen. Asylbewerber sind deshalb durch das Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich auf den Bezug von Sachleistungen beschränkt, die um etwa zwanzig Prozent niedriger liegen als die allgemeinen Sozialhilfesätze. Seit dem 1. Juli 2000 muss die höhere Sozialhilfe gewährt werden, sofern die Person schon drei Jahre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. Belohnt wird, wer es schafft, seine Abschiebung und Ausreise so lange wie möglich hinauszögern. Die leistungsrechtliche Privilegierung von Asylbewerbern nach dreijährigem Grundleistungsbezug muss wieder abgeschafft werden.

Das Asylrecht darf nicht durch eine immer neue „Legalisierung“ so genannter „Altfälle“ de facto ausgehöhlt werden. Bei diesen „Altfällen“ handelt es sich in der Regel um Personen, die letztlich unter Missbrauch des Asylrechts nach Deutschland gekommen sind und die durch Verfahrensverzögerung oder die Weigerung, ihrer Ausreisepflicht nachzukommen, eine längere Aufenthaltsdauer erreicht haben. Mit solchen „Altfallregelungen“ werden diese Ausländer – quasi als Belohnung für den Missbrauch des Asylrechts – begünstigt. Immer neue Altfallregelungen entfalten auch eine unverantwortliche Anreizwirkung auf Ausländer, die noch in ihrem Heimatland sind. Bei ihnen würde die Hoffnung erzeugt, man könne in Deutschland ohne Rücksicht auf tatsächliche politische Verfolgung auf Dauer doch Aufnahme finden, sofern es nur gelingt, lange genug dort zu bleiben.

Vor allem kann es aber auch nicht darum gehen, durch neue Asylgründe – etwa auch die geschlechtsspezifische Verfolgung – den Anteil der anerkannten Asylbewerber zu erhöhen (wie es jetzt Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagen haben).

Versuch der Tabuisierung

Gelegentlich wird die Auffassung vertreten, dass die Einreise unter Berufung auf das Grundrecht auf Asyl mit der Zuwendung im Übrigen nichts zu tun hätte, sodass bei der Debatte über eine Novellierung des Ausländerrechts das Asylrecht und die Asylpraxis außer Betracht bleiben müssten. Durch diese Argumentation soll das Thema „Asylmissbrauch“ tabuisiert werden. Da diese Argumentation ebenso richtig wie falsch ist, muss sie bei einer seriösen Betrachtung der Handlungsnotwendigkeiten außer Betracht bleiben.

Richtig ist, dass man die Aufnahme von tatsächlich politisch Verfolgten nicht mit der Zuwanderung von Menschen, auf die wir aus ökonomischen und / oder demographischen Gründen angewiesen sind, verwechseln darf oder dass man gar Zuwanderungsmotive gegeneinander ausspielen kann. Falsch ist jedoch, dass die Einreise unter Berufung auf das Asylrecht angesichts der Rechtslage und vor allem der Asylpraxis in Deutschland nichts mit Zuwanderung zu tun hätte. Das Gegenteil ist richtig!

Unser Problem sind nicht die tatsächlich politisch Verfolgten, sondern diejenigen, die sich zu Unrecht auf politische Verfolgung berufen und in Wahrheit Armuts- beziehungsweise Wirtschaftsflüchtlinge sind. Da es jedoch einem Großteil, vielen über Jahre hinweg und nicht wenigen auf Dauer(!), gelingt, trotz Ablehnung des Antrages auf Asyl in Deutschland zu bleiben, findet schon seit Jahren unter Inanspruchnahme des Grundrechts auf Asyl de facto eine Zuwanderung von Menschen statt, die nicht politisch verfolgt sind und auch nie politisch verfolgt waren. Wer dies leugnet, weigert sich, die Realitäten zur Kenntnis zu nehmen, und wird daher auch nicht in der Lage sein, die legitimen Interessen des Landes zu formulieren oder gar in praktische Politik umzusetzen.

Bloße Behauptung

Darüber hinaus wird die Auffassung vertreten, dass der „Druck“, unter Berufung auf das Asylrecht einen Daueraufenthalt in Deutschland zu erreichen, in dem Augenblick nachlassen würde, wenn die Zuwanderung im Übrigen erleichtert würde. Dies ist eine bloße Behauptung, die bis zur Stunde noch nicht einmal andeutungsweise begründet werden konnte. Diese Argumentation könnte – wenn überhaupt – allenfalls dann richtig sein, wenn die Asylbewerber über jene beruflichen Qualifikationen und Integra-

tionsfähigkeiten verfügen würden, die für einen Daueraufenthalt in Deutschland notwendig wären. Dies mag in Einzelfällen durchaus möglich sein, generell kann dies jedoch nicht angenommen werden. Jedenfalls gibt es hierfür derzeit keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte oder gar Feststellungen.

Da zwischen Asylrecht und Asylpraxis einerseits und der Zuwanderung im Übrigen andererseits jedenfalls faktisch ein enger Zusammenhang besteht, können Asylrecht und -praxis bei der Erörterung einer vernünftigen Zuwanderungspolitik im Interesse unseres Landes nicht außer Betracht bleiben.

Die Union will nicht das Asylrecht abschaffen. Aber wer es auf Dauer für die wirklich politisch Verfolgten erhalten will, muss bereit sein, es so zu reformieren, dass ein ganz überwiegender Missbrauch – so weit wie eben möglich – verhindert werden kann. Und deshalb sollten einmal alle verantwortungsbewussten Politiker ohne gegenseitige Vorwürfe und Schuldzuweisungen darüber nachdenken, ob es aus vielfältigen Gründen nicht wirklich notwendig wäre, das derzeitige individuelle Asylgrundrecht in eine institutionelle Garantie abzuändern – nicht als Selbstzweck, sondern als denkbare Mittel zur Lösung der unbestreitbar vorhandenen Probleme des Asylrechts und vor allem der rechtsbedingten Asylpraxis. Es sollte unser vorrangiges Ziel sein, den Asylmissbrauch so weit wie nur eben möglich zu bekämpfen, die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu beschleunigen und Abschiebehindernisse zu beseitigen.

Die Umwandlung des Asylrechts von seiner derzeitigen Form als subjektives Grundrecht (mit entsprechendem Bleiberecht sowie Zugangsrecht zu den hiesigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren) in eine institutionelle Garantie (das heißt ohne individuell einklagbare Grundrechtsposition für den Einzelnen)

hätte Vorteile für die Missbrauchsbekämpfung; vor allem aber auch für eine schnellere Erledigung der Verfahren.

Eine institutionelle Garantie würde eine Überprüfung der Verwaltungsent-scheidungen durch besondere Beschwerdeausschüsse statt durch die mit Asylver-fahren überlasteten Verwaltungsgerichte ermöglichen (gegebenenfalls in Verbin-dung mit einer entsprechenden Ergän-zung des Artikels 19 Absatz 4 Grundge-setz – Rechtsweggarantie).

Wenn das Asylrecht nicht als individuelles Grundrecht garantiert ist, wäre ge-gen ablehnende Entscheidungen der Ver-waltungsgerichte nicht die Verfassungs-beschwerde gegeben. Die verwaltungs-mäßige Ablehnung von missbräuchli-chen Folgeanträgen nach rechtskräftiger Entscheidung würde so erleichtert.

Die Umwandlung des Asylgrund-rechts in eine institutionelle Garantie darf gerade auch im Hinblick auf die europäische Einigung und die europäische Harmonisierung des Rechts kein (verfas-sungs-)politisches Tabu bleiben. Es ist eine Illusion zu glauben, eine europäische Harmonisierung des Asylrechts bezie-hungsweise der Asylpolitik würde auf dem hohen deutschen Rechtsniveau stattfinden.

Europäischer Kontext

Gerade im Hinblick auf eine einheitliche europäische Regelung, vor allem aber auch im Hinblick auf eine gleichmäßige Lastenverteilung zwischen den europäischen Staaten, muss die „Magnetwir-kung“ Deutschlands im deutschen wie im europäischen Interesse hinterfragt wer-den. Unsere europäischen Partner wer-den kaum bereit sein, uns Lasten abzu-nehmen, die (allein oder doch überwie-gend) daraus herrühren, dass Deutsch-land aufgrund der hiesigen Ausgestal-tung des Asylrechts für Asylbewerber als Aufnahmeland „verlockender“ ist als an-dere Staaten der Europäischen Union.

Es ist unsere besondere Ausgestaltung des Asylrechts, es sind vor allem auch die hiesigen Sozialleistungen, die Deutsch-land für einen großen Teil der in Europa Asyl suchenden Ausländer so anziehend machen. Es ist darum verständlich, dass sich die anderen Europäer weigern, Teile der deutschen „Lasten“ durch die hiesigen hohen Asylbewerberzahlen zu über-nnehmen.

Nicht die europäischen Partner brin-gen das europäische Gleichgewicht durcheinander, sondern Deutschland mit seinem großzügigen Asyl- und Sozial-recht. Wenn wir eine materiell-rechtliche Harmonisierung der nationalen Asyl-rechte oder auch nur eine einigermaßen gerechte europäische Lastenverteilung im Asylbereich erreichen wollen, werden wir kaum umhinkönnen, das deutsche Rechtsniveau und das deutsche Sozial-leistungsniveau für Asylbewerber an das EU-Niveau anzupassen.

Grundsätzlich denkbar wäre auch, dass sich im Rahmen einer europäischen Harmonisierung des Ausländer- und Asylrechts die Staaten der EU dahinge-hend verständigen, dass (auch) die Asylbewerber – und die damit zwangsläufig verbundenen Belastungen für die Auf-nahmeländer – gerecht verteilt werden. Denkbar wäre ein Verteilungsschlüssel gemäß der jeweiligen Einwohnerzahl der Länder. Durch eine solche Regelung würde Deutschland deutlich entlastet, al-lerdings würden gleichzeitig andere Staaten, wie zum Beispiel Frankreich, Spanien und Italien, nicht unerheblich (zusätzlich) belastet. Daher ist eine derartige Rege-lung zumindest in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Politische Fragen an ein Zuwanderungsgesetz

Ausgehend von der Überlegung, durch eine Begrenzung unerwünschter, belas-tender Zuwanderung Spielräume für Zu-wanderung aus eigenem (nicht nur wirt-

schaftlichem) Interesse zu gewinnen, müssen wir folgende Schlüsselfragen beantworten:

Wollen wir ein Zuwanderungssteuerungsgesetz, bejahendenfalls mit einer so genannten „Quotenlösung“ (Gesamtquote und Teilquote)? Eine solche Lösung ist ohne weiteres denkbar, allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass einige verfassungsrechtliche Fragen zu diskutieren und zu lösen wären. Beispielhaft sei auf Artikel 6 des Grundgesetzes verwiesen, der der Familienzusammenführung grundrechtlichen Schutz verleiht. Sollte Familienzusammenführung überhaupt ausgeschlossen werden, wäre dies sicher ein Verstoß gegen Artikel 6. Die Bestimmung ist aber kein Hindernis gegen eine Anrechnung des Familiennachzugs im Rahmen einer Zuzugsquotierung auf die Gesamtquote. Individueller Familiennachzug müsste bei Erschöpfung der Teilquote für den (gesamten) Familiennachzug zeitlich verschoben werden können; eine mit Artikel 6 des Grundgesetzes vereinbare (einfach-rechtliche) Ausgestaltung dürfte möglich sein.

Vorausgesetzt, dass eine Quoten-Regelung angestrebt wird, wer soll dann in welchem Verfahren die Gesamtquote und die Teilquoten vorschlagen beziehungsweise über diese entscheiden? Diesbezüglich wäre es wohl sinnvoll, sich nicht nur wissenschaftlichen Sachverstandes zu bedienen, sondern auch beispielsweise die Gewerkschaften, die Arbeitgeberverbände, die Bundesanstalt für Arbeit, die Kirchen (wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Sozialarbeit) sowie Länder und Gemeinden in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Etwaige Quoten dürften auch nicht am Parlament vorbei, zum Beispiel auf dem Verordnungswege, festgelegt werden (können). Der Bundestag muss in rechtlich verbindlicher Weise an der Festlegung der jeweiligen Quote beteiligt sein.

Sollten bei der Quoten-Bildung Asylbewerber und/oder Bürgerkriegsflüchtlinge „außen vor“ bleiben? Bejaht man diese Frage, so dürfte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein „Mehr“ an Zuwanderung die Folge sein, nicht etwa eine Zuwanderung von Migranten mit einem besseren „Profil“, das den Interessen der Bundesrepublik Deutschland eher entsprechen würde. Anders formuliert: Käme man zu neuen Einwanderungstatbeständen, möglicherweise unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Bundesrepublik Deutschland, ohne die oben beschriebenen Probleme zu lösen und/oder ohne zu einer gerechteren Verteilung bei der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen zu kommen, so würde die Zahl der Zu wanderer in den kommenden Jahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erheblich zunehmen. Zweifel sind angebracht, ob dies im Interesse des inneren Friedens der Bundesrepublik Deutschland läge.

Darüber hinaus wäre auch zu berücksichtigen: Eine Quotierung von Asylbewerbern ist nach derzeitiger Verfassungsrechtslage nicht möglich. Das Grundgesetz garantiert einen Individualanspruch auf Asyl. Dieser grundgesetzlich verbürgte Anspruch auf Asyl lässt sich nicht quotenmäßig begrenzen. Ohne Änderung des Artikels 16a Grundgesetz kann es allein darum gehen, ob die Zahl der Asylbewerber ganz oder jedenfalls teilweise auf die (Gesamt-)Zuwanderungsquote angerechnet werden soll, was meines Erachtens zu bejahren wäre.

Fraglich ist, ob auch Bürgerkriegsflüchtlinge einer starren Quote unterworfen werden können. Angst und Schrecken – erinnert sei nur an die Bilder des Flüchtlingselends im Kosovo – lassen sich nicht in Quoten fassen. Eine andere Frage ist jedoch, ob die Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge ganz oder zum Teil auf die (periodische) Gesamtquote der Zuwan-

derung angerechnet werden muss. Sobald die Flüchtlinge wieder in ihre Heimat zurückkehren können, müssen sie auch gehen. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge haben nach Kriegsende keinen Anspruch auf Daueraufenthalt in Deutschland. Sie müssen in ihre Heimat zurückkehren, wenn die für ihre Flucht beziehungsweise Aufnahme maßgebenden Gründe weggefallen sind. Die Schutzwürdigung für Bürgerkriegsflüchtlinge kann nur vorübergehender Natur sein.

Bei der Rückführung sollte flexibel und differenziert vorgegangen werden: Rückführung muss zunächst und vorrangig bei solchen Flüchtlingen erfolgen, die straffällig geworden sind, die auf öffentliche Leistungen angewiesen sind; bestehende Arbeitsverhältnisse sollten – so weit berechtigte Interessen des Arbeitgebers dargetan werden können – bei der Festlegung der Ausreisefrist angemessene Berücksichtigung finden oder sogar – wenn der Arbeitsplatz nicht entsprechend qualifiziert mit einem deutschen Arbeitnehmer oder einem Arbeitnehmer aus einem anderen EU-Staat nachbesetzt werden kann – zu einem Daueraufenthalt (dann als Arbeitszuwanderer) führen können.

Die Freizügigkeit der Unionsbürger ist gewollt. Irgendwelche quotenmäßigen oder sonstigen Steuerungsmaßnahmen verbieten sich insoweit. Zuwanderungsanträge aus den Staaten, die demnächst der EU beitreten, sollten im Hinblick auf die auf deren Bürger dann – nach einer notwendigen, angemessenen Übergangszeit – zukommende EU-weite Freizügigkeit Vorrang haben vor Zuwanderungsanträgen aus anderen Ländern.

Anträge auf Zuwanderung sind vor der Einreise nach Deutschland zu stellen. Gegen die Ablehnung kann Rechtsschutz nur vom Ausland aus begehrt werden. Asyl und Zuwanderung schließen sich gegenseitig aus. Wer einen Asylantrag ge-

stellt hat, kann keinen (gleichzeitigen oder anschließenden) Zuwanderungsantrag mehr stellen.

Umfassendes Integrationskonzept

Mit einem Zuwanderungskonzept allein ist es nicht getan. Korrespondierend dazu brauchen wir ein umfassendes Integrationskonzept. Einfach nur mehr Zuwanderung zuzulassen, ohne sich den damit einhergehenden Integrationsfragen und -problemen zu stellen, wäre unverantwortlich. Und zwar unverantwortlich nicht nur gegenüber den Zuwanderern, sondern unverantwortlich auch gegenüber den Bürgern unseres Landes.

Integration erfordert, dass beide Seiten aufeinander zugehen, Toleranz für andere Lebensart einerseits und das Bemühen, sich einzufügen, andererseits. Integration stellt Anforderungen an beide Seiten; beide Seiten dürfen sich gegenseitig nicht überfordern.

Integration ist weder einseitige Assimilation noch unverbundenes Nebeneinander auf Dauer. Integration ist mehr als ein bloßes Nebeneinander unverbundener Parallelgesellschaften. Unser Ziel muss eine Kultur der Toleranz und des Miteinanders sein.

Bessere und schnellere Integration der rechtmäßig und auf Dauer in Deutschland lebenden Migranten setzt zunächst und vor allem entsprechende Sprachkenntnisse voraus. Nur wer hinreichend gut Deutsch kann, hat auf dem deutschen Arbeitsmarkt und in der deutschen Gesellschaft eine Chance. Das Vorhandensein guter deutscher Sprachkenntnisse sollte sich als „Bonus“ auswirken, etwa bei der Entscheidung über einen Zuwanderungsantrag oder auch bei der Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder eines dauerhaften Aufenthaltstitels. Auf der anderen Seite muss es möglich sein, Zuwanderer jedenfalls dann, wenn sie etwa auf öffentliche Leistungen angewiesen sind, zur Teilnahme an Integrationskur-

sen und hier vor allem an Sprachkursen zu verpflichten.

Das Nachzugsalter von Kindern muss – auch in deren wohlverstandenen Interesse – deutlich gesenkt werden. Die gegenwärtige Nachzugsregelung für Kinder in Paragraf 20 Ausländergesetz ermöglicht es ausländischen Eltern, den Nachzug ihrer Kinder bis zum Alter von sechzehn Jahren hinauszögern. Die Nachzugsentscheidung muss aber – auch unter Integrationsgesichtspunkten – möglichst früh getroffen werden. Ältere Kinder und Jugendliche, die nicht in Deutschland in die Schule gegangen sind, können sich nur sehr schwer auf eine neue Lebenssituation und das andere kulturelle Umfeld in Deutschland einstellen. Sachgerecht erscheint deshalb eine Altersgrenze von sechs, höchstens zehn Jahren, damit zumindest der überwiegende Teil des Schulbesuches in Deutschland stattfinden kann. Nur dann eröffnet sich den jungen Ausländern eine realistische Integrationschance in die hiesige Gesellschaft.

Ein besonderes Problem besteht in der Konzentration und Ghettobildung von Ausländern, hier insbesondere von Türkinnen und Türken. Eine derartige Konzentration und Ghettobildung fördert nicht die Integration, sie behindert sie: Warum soll ein Türke, der – in welcher

Stadt auch immer – in einer türkischen *community* lebt, Deutsch lernen, wenn er auch ohne jede Kenntnis der deutschen Sprache in seiner „türkischen“ Umgebung ohne weiteres zurechtkommt? Eine Folge dieser Ghettobildung ist zum einen, dass sich – was nicht im deutschen Interesse sein kann – Parallelgesellschaften bilden und dass sich nicht selten Deutsche zunehmend als Fremde in ihrem eigenen Land fühlen.

Verdichtungskerne vermeiden

Eine wichtige Funktion kommt insoweit den Kommunen in ihrer Funktion als Planungsbehörden und Träger der Stadtentwicklung zu. Das Entstehen von Verdichtungskernen mit überwiegend ausländischer Wohnbevölkerung in vielen deutschen Großstädten erschwert den Austausch zwischen der deutschen und der zugewanderten Bevölkerung und damit die Integration.

Wir brauchen die Würdigung und Unterstützung der großen Städte als Integrationszentren; die Berücksichtigung der Integrationswirkung bei der Stadtentwicklungsplanung; die Einbeziehung der Ausländerbeiräte und sachkundigen Einwohner; die Einstellung muttersprachlicher Vermittler und von Personen ausländischer Herkunft; ein integrationsbezogenes Training für Mitarbeiter der Verwaltung vor Ort.

Zukunftsgerichtete Dynamik

Inkulturation ist kein einseitiger Vorgang, der nur die Anpassungsleistung der zugewanderten Menschen umfasst. Inkulturation bedeutet vielmehr auch eine Fortentwicklung der Gegenwartskultur der Einwanderungsgesellschaft selbst. Dieser Prozess wird dann eine zukunftsgerichtete Dynamik haben, wenn er grundlegenden Gerechtigkeitskriterien entspricht und die gerechte Partizipation der zugewanderten Bevölkerung an den ökonomischen und ideellen Gütern, Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Gestaltung von Politik und Gesellschaft sowie Chancengleichheit in allen gesellschaftlichen Bereichen einschließt.

Albert-Peter Rethmann am 3. November 2000 im *Rheinischen Merkur*